



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Reden und Aufsätze

Göring, Hermann

München, 1941

Das moralische Recht ist das ewige Recht. Rede vor der Akademie für
Deutsches Recht am 13. November 1934

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79288)

Das moralische Recht ist das ewige Recht

Rede vor der Akademie für Deutsches Recht
am 13. November 1934

„Die Rechtssicherheit ist die Grundlage jeder Volksgemeinschaft. Das gilt ganz besonders für den nationalsozialistischen Staat, in dem die der deutschen Art gemäße Lebensform des altgermanischen Gefolgschaftsverhältnisses herrscht.“

Wenn ich heute vor der Akademie für Deutsches Recht einige Ausführungen mache, so bitte ich Sie, meine Herren, darin ein starkes und festes Bekenntnis zum Recht als Grundlage der Rechtssicherheit, besonders als Grundlage der Volksgemeinschaft zu erblicken. Seitdem das Vertrauen meines Führers mich an die Spitze Preußens gestellt hat, habe ich mich bemüht, jenes Rechtsempfinden und jene Rechtssicherheit wieder herzustellen, die aufs tiefste erschüttert gewesen sind, als wir zur Macht gekommen waren.

Das juristische Volk der Vergangenheit, die alten Römer, sprachen davon, daß die Rechtssicherheit das Fundament des Staates sei. Diesen Grundsatz verdrehte später eine überwundene Epoche in den Gedanken des Nachwächterstaates, wonach der Staat nichts Wichtigeres zu tun habe, als dafür zu sorgen, daß dem einzelnen in seiner streng abgegrenzten Privatsphäre ja kein Leid geschähe. Das Volk war Nebensache, wichtig war allein der einzelne mit seinen egoistischen Zielen, die rechtsgesichert und rechtsgeschützt waren.

Auch wir Nationalsozialisten erkennen die Bedeutung des Rechts für das im Staat geordnete Zusammenleben der Volksgenossen durchaus an. Aber wir gehen dabei von einer völlig anderen, natürlicheren Lebens- und Staatsauffassung aus. Das Primäre für uns ist nicht der einzelne, sondern die Gemeinschaft aller Volksgenossen. Deshalb nennen wir uns Sozialisten. Unsern Staat hat der Führer für das Volk geschaffen, damit das Volk leben kann. Unser Staat ist daher nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Der national-

sozialistische Staat erstrebt den Zusammenschluß seiner artgleichen Menschen zur völkischen Gemeinschaft, zur Volksgemeinschaft.

Es gibt aber keine Lebensgemeinschaft unter Menschen ohne Recht. Das ist eine Erkenntnis, die schon unsere germanischen Vorfahren zur Grundlage ihres staatspolitischen Denkens und Handelns gemacht haben. Ein gedeihliches Leben der Gemeinschaft, ein gesundes Fortleben des Volkes sind nur möglich, wenn das Zusammenleben der einzelnen Volksgenossen, ihre mannigfachen Beziehungen verschiedenster Art zu- und untereinander geregelt sind, wenn feste Richtlinien, wenn Gesetze die Vielzahl der Wünsche und Bestrebungen lenken und regeln, damit eine große, nämlich auf Leben und Erhaltung des Volkes gerichtete Ordnung entsteht. Der Nationalsozialismus hat daher vom ersten Tage der Machtübernahme an den Rechtscharakter seines Staates betont und für veraltete und unzulängliche sich neue Gesetze geschaffen.

Meine Herren, ich weiß, daß man nun den Grundsatz des Rechtes an sich selbstverständlich auch übersteigern kann. Nur das eine will ich hier bereits vorwegschicken: Nicht das Recht an sich ist das Primäre. Zuerst ist das Volk dagewesen, und das Volk schuf einen Staat, und der Staat schuf das Recht für die Gemeinschaft des Volkes. Daraus leitet sich letzten Endes auch die Bedeutung ab, daß immer und überall das Primäre das Volk ist und daß aus dem Volk heraus erst Staat und Recht entstehen können. Wir haben zwar nicht mit einer papierenen Verfassung begonnen, als wir zur Macht kamen, wie der Weimarer Staat, der nichts Eiligeres zu tun hatte, als volksfremde, blutleere Theorien in Papier umzusetzen. Wir überlassen diese Dinge dem organischen Wachstum. Wir haben vielmehr die drängenden Fragen des Volkslebens durch Gesetze zu lösen versucht und haben dabei schon einen gewaltigen Teil des unbrauchbaren Rechtsbestandes

durch nationalsozialistisches Rechtsgut ersetzt. Gesetze aber bleiben tote Buchstaben, die ihren Zweck nicht erfüllen, ja, die sogar mehr schaden können als nützen, wenn nicht die Gewähr gegeben ist, daß sie auch überall und zu jeder Zeit ihrem Sinn und Zweck gemäß vollzogen und erfüllt werden.

Der Staat muß dafür sorgen, daß die Gesetze richtig erfüllt und sachgemäß gehandhabt werden, er muß jedem Gliede der Volksgemeinschaft, jedem Volksgenossen die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Anwendung der Gesetze, d. h. den Schutz der Gesetze garantieren. Das erst ist Rechtssicherheit. Nur dann können sich die Kräfte des Volkes segensreich entfalten, nur dann kann unter den deutschen Menschen die geschlossene, durch gemeinsame Liebe zu Volk und Vaterland, durch gegenseitiges Verstehen und Vertrauen und durch gegenseitige Hilfsbereitschaft gebundene Volksgemeinschaft Bestand haben, wenn jeder Volksgenosse in der Gewißheit leben kann, daß seine Persönlichkeit als Glied dieser großen Gemeinschaft geachtet und geschützt wird, wenn er weiß, daß vor allem auch seine Ehre vollen Schutz erfährt und daß das, was er sich durch schaffende Arbeit erworben oder was ihm von seinen Vätern überkommen ist, auch gesichert ist.

Meine Herren, die vergangene Epoche erkannte vor allem keine ausreichenden Möglichkeiten zum Schutze der Ehre an. Gewiß war alles andere geschützt. Jeder Übergriff kapitalistischer Art konnte einen Rechtsschutz finden, die Ehre des einzelnen aber fand keinen Schutz. In den Zeitungen wurde die Ehre der Menschen zerschleift und zerrissen. Schmutzkübel konnten über die hochstehendsten Volksgenossen ausgegossen werden. Die Ehre war nichts, und wenn wirklich ein Mann in dem Bewußtsein, daß seine Ehre ihm das Höchste sei, zur Selbstverteidigung dieser Ehre griff, dann wurde er wie ein Verbrecher in das Gefängnis geschickt. Darum ist auch heute

der Rechtsschutz der Ehre ein wichtigster Bestandteil der Rechtssicherheit, denn er setzt alles andere voraus.

Die Rechtssicherheit ist daher die Grundlage jeder Volksgemeinschaft. Das gilt ganz besonders für den nationalsozialistischen Staat, in dem die der deutschen Art gemäße Lebensform des altgermanischen Gefolgschaftsverhältnisses herrscht. Diese Lebensform beruht nicht auf Furcht und Bedrückung und steht gerade um deswillen im Gegensatz zu Despotismus und Willkür. Ihre Grundlage ist die wechselseitige Treue zwischen Führer und Gefolgschaft. Die Ordnung dieses Staates ist begründet auf einem unerschütterlichen Glauben zu dieser Staatsidee, auf Treue und Vertrauen. Es gibt aber kein Vertrauen der Gefolgschaft, wenn nicht jeder einzelne da draußen im Lande weiß, daß der Führer durch die berufenen Organe unablässig bemüht ist, seinen ständig lebendigen Anspruch auf Berechtigung, auf Verwirklichung des Rechtes und Befehles zu erfüllen.

Jeder einzelne der Gefolgschaft hat diesen Anspruch. Er hat ihn aber nicht um seiner selbst willen, auch nicht um seiner eigensüchtigen Bestrebungen willen, sondern er hat ihn als Glied, als Teil der Gefolgschaft, als Teil der Volksgemeinschaft, um deretwillen der Staat überhaupt da ist, um deretwillen die Befehle also auch nur bestehen. Der Anspruch des einzelnen auf ordnungsmäßige Anwendung der Befehle kann niemals über diesen Zweck hinausgehen.

Hier findet dieser Anspruch seine für den Nationalsozialismus unübersteigbare Grenze. Es kann nicht in Betracht kommen, daß der nationalsozialistische Staat seine Organe, seine Machtmittel einsetzt, um den in seinem Tun zu schützen, der etwas begehrt und erstrebt, was der Volksgemeinschaft schädlich ist. Der Hauseigentümer, der unbarmherzig und skrupellos arme Volksgenossen um Nichtigkeiten willen obdachlos macht, hat den Schutz des Staates in diesem seinem Treiben verwirkt, denn er verstößt gegen die Grundgesetze der

Volksgemeinschaft, selbst wenn er in seinem Tun den Schein eines Gesetzesparagraphen für sich hat. Sie wissen, auf welchen geradezu unerhörten, menschlich einfach unverständlichen Fall ich anspiele, und ich versichere Sie, daß ich wie hier auch in Zukunft mit unerbittlicher Härte, soweit die Dinge mich angehen, durchgreifen werde.

Das Recht ist ebensowenig Selbstzweck wie der Staat, und kein Staat, der seinem Wesen und Zweck treu bleiben will, kann sich dazu hergeben, diejenigen in ihrem Tun zu schützen und zu unterstützen, die gegen seinen eigentlichen Grundgedanken und Grundzweck fortgesetzt handeln. Der überwundene liberalistische Staat hat das bis zur erbärmlichsten Selbstaufgabe getan. Er hat damit das Volk unglücklich gemacht und an den Rand des Abgrundes geführt. Ich lehne es aber ab, mich schützend vor asoziale Ausbeuter und Wucherer zu stellen, denn für sie ist kein Raum in unserer Volksgemeinschaft.

Jeder einzelne der Gefolgschaft hat den Anspruch auf Schutz der Gesetze aber auch nur, solange er sich in der Volksgemeinschaft als wirklicher Volksgenosse im wahrsten Sinne dieses ehrenumkleideten Wortes bewegt. Wer sich in seinem Tun außerhalb der Gesellschaft stellt, wer erwiesenermaßen die Volksgemeinschaft selbst bekämpft und zersetzt, wer diesen Staat und damit die Gemeinschaft verrät, der stellt sich mit diesem Tun auch außerhalb der Gesetze dieser Volksgemeinschaft und verwirkt dann auch seinen Anspruch auf Schutz. Der Staat hat seine Gesetze geschaffen, um das Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, nicht aber zu dem Zwecke, denen Schutz und Hilfe in ihrem Tun zu geben, deren Ziel es ist, den Staat und die durch ihn verkörperte Gemeinschaft zu unterhöhlen und zu vernichten. Ich weiß, meine Herren, daß man hieran in juristischen Kreisen Anstoß nehmen kann, daß man sagt: Recht muß Recht bleiben, auch der Verbrecher genieße ein Recht und ähnliches mehr, und nur die zuständigen Gesetze

mögen ihn verurteilen; nur die zuständigen Gerichte mögen hier eingreifen, und nur der Staat mit seinen Machtmitteln allein vermag diese asozialen Elemente zu beseitigen, und alle anderen Eingriffe von seiten des Volkes kommen einer Lynchjustiz gleich. Zweifellos ist dies grundsätzlich richtig, aber doch möchte ich Sie hier auf eins aufmerksam machen: Es hat auch früher schon ähnliche Dinge gegeben. Schon früher, als man das Rechtsempfinden bereits stärker in seiner Brust trug als heute, gab es so etwas, was man die Acht genannt hat. Man ächtete gewisse Elemente, man machte sie vogelfrei und stellte sie damit außerhalb des Rechts und des Gesetzes. Damit waren sie nicht nur vom Gericht abzuurteilen, sondern in diesem Fall konnte sogar der einzelne Volksgenosse eingreifen. Er konnte nicht strafbar gemacht werden, weil sich der andere selber und dann durch die Erklärung der Acht vogelfrei und gesetzlos gemacht hat. Unsere Vorfahren erklärten solche Staatsfeinde für friedlos; das Mittelalter erklärte sie in Reichsacht. Wir stoßen solche Elemente aus und haben diesem Rechtsgedanken in dem von uns geschaffenen Ausbürgerungsparagraphen in allerdings humanerer Form, aber im alten germanischen Sinne wieder Gestalt gegeben.

Wir müssen uns auch davor hüten, daß, wie ich schon sagte, in einer Übersteigerung des Rechts eine Zerstörung des Rechtsempfindens des Volkes eintritt. Das Recht muß so gestaltet sein, daß es irgendwo im Innern des einzelnen Volksgenossen Anklang und Widerhall findet, daß es nicht einfach vollkommen verständnislos über den Wolken thronend in juristischer Askese ausgedacht worden ist, sondern es muß immer blut- und gehaltvoll in lebendiger Verbindung mit dem Volke stehen und aus dem Volke heraus geboren werden. Ich glaube, es wird gesünder sein, wenn das Recht selber als Gesetz vom Volke, d. h. von den Vertretern des Volkes gestaltet wird und die Juristen dann diejenigen sind, die das vom Volk bestimmte Recht und Gesetz zur Anwendung bringen, als

daß sie selber als Juristen, als Fachleute das Gesetz und Recht gestalten.

Wer ein ehrliches Mitglied dieser Volksgemeinschaft ist und sein Tun und Handeln nach den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen dieser Gemeinschaft einrichtet, wobei sehr häufig die ungeschriebenen Gesetze die ältesten und die moralisch am tiefsten begründeten sein können, der hat einen Anspruch darauf, daß ihm die Treue, die er bewährt, erwidert wird, daß das Vertrauen, das er entgegenbringt, nicht enttäuscht wird, daß ihm Recht widerfährt. Die Überzeugung, daß dem so ist, ist ja gerade ein wesentlicher Bestandteil des Vertrauens als der Grundlage für das Verhältnis der Gefolgschaft zum Führer.

Der Deutsche ist von jeher ein rechtlich denkender und fühlender Mensch gewesen. Recht und Gerechtigkeit sind ihm in besonders hohem Maße Lebensbedürfnis. Es ist kein Zufall, daß einer der deutschesten Dichter, Heinrich von Kleist, die Gestalt eines Michael Kohlhaas geschaffen hat, jenes Rechtsfanatikers, der sein Recht aus der inneren Überzeugung heraus bis zum Äußersten vertrat. Kohlhaas sah in diesem „seinem Recht“ einen wichtigsten Bestandteil seines Daseins. In jedem Deutschen steckt ein Stück von einem solchen Rechtsfanatiker Michael Kohlhaas. Es ist auch bezeichnend, welche Anekdote von unserem deutschesten König, dem Großen Friedrich, im Volke am meisten gekannt und erzählt wird. Es ist die Geschichte des Müllers von Sanssouci. Vor der Berufung dieses einfachen Mannes auf das Kammergericht als den Hüter preussischer Gerechtigkeit wick der Große König zurück, nicht, weil es ihm an Macht gefehlt hätte, seinen Wunsch durchzusetzen, sondern weil er das Gefühl für Rechtssicherheit höher schätzte als sein persönliches Interesse an dieser kleinen Mühle.

So hat gerade der Deutsche stets und zu allen Zeiten eine tiefe und leidenschaftliche Sehnsucht und Gerechtigkeit gehabt.

Wir wissen, daß wir diese Sehnsucht niemals absolut erfüllen können; denn wir sind Menschen und damit menschlichen Irrungen, Wirrungen und Irrtümern unterworfen. Aber wir dürfen niemals unterlassen, in allem unsern Tun und Handeln die absolute Befriedigung dieser Sehnsucht anzustreben. Das vollkommenste Gesetz, der beste Wille, die vortrefflichste Organisation werden es nicht hindern können, daß Fälle vorkommen, in denen dem einzelnen nicht sein Recht wird. Das liegt in der Natur der menschlichen Einrichtungen. Solche Fälle sollen und dürfen aber nur Ausnahmen sein und werden als solche die Rechtssicherheit und das Gefühl der Rechtssicherheit nicht gefährden noch erschüttern können.

Es gibt aber gerade heute gelegentlich Fälle, in denen der ehrlich wollende und handelnde Volksgenosse wenigstens glaubt, ihm geschehe Unrecht, eine Entscheidung des Staates verletze sein Recht. Bei näherem Zusehen aber ergibt sich, daß diese Auffassung irrig ist. Der Betroffene hat verkannt, daß nicht alles um seinetwillen, sondern um des Volkes willen geschieht. Es ist eine unerbittliche und unabwendbare Folge des Gesetzes der Gemeinschaft, daß bisweilen auch der anständige und gute einzelne leiden muß um des Wohles der Gesamtheit willen.

Untragbar aber ist es für jede gesunde, natürliche Volksgemeinschaft, wenn der einzelne anständige Volksgenosse das Gefühl haben müßte, er sei gegen gewisse Angriffe schutzlos, seine Sicherheit liege in der willkürlichen Entscheidungsgewalt Unbefugter. Das bedeutete nicht Volksgemeinschaft, sondern Willkürherrschaft, das bedeutete nicht die vom Nationalsozialismus für das Volk erstrebte Kraft und Lebensfreude, nicht Vertrauen und Glauben, sondern lähmendes Mißtrauen und Furcht. Solche Zustände müssen rücksichtslos beseitigt werden. Ich habe darum bereits im März dieses Jahres unnachsichtlich und ohne Ansehen der Person durchgegriffen, als ich Nachricht davon bekam, daß z. B. in Stettin un-

schuldigen Menschen auf Grund haltloser Verdächtigungen schweres Unrecht zugefügt wurde.

Ebenso untragbar ist es, daß ein Volksgenosse um deswillen Nachteile für sich und seine Familie befürchten müßte, weil er auf gesetzliche Weise sein gutes, ehrliches Recht sucht und geltend macht. Wer einen wirklich wohlbegründeten Rechtsanspruch hat, der muß diesen Anspruch auch in der gesetzlich zulässigen Form geltend machen können, gegen wen er auch immer sich richten möge.

Es geht auch nicht an — das habe ich schon am 12. Juli 1934 den Generalstaatsanwälten und Oberstaatsanwälten Preußens gegenüber unmißverständlich zum Ausdruck gebracht —, daß jemand ein Amt, eine Führerstellung im Staate ungestraft dazu benutzen kann, das Recht unseres nationalsozialistischen Staates und damit den Willen des Führers zu verletzen und dadurch den ihm unterstellten Volksgenossen Unrecht zuzufügen.

Vor allem aber ist es unmöglich, daß in der Anwendung des Gesetzes, das gegenüber dem einen Teil der Volksgemeinschaft ordnungsmäßig gehandhabt wird, vor einem anderen Teile haltgemacht wird, daß ein Teil der Volksgenossen vor dem Gesetz eine bevorzugte Stellung genießt. Ein solcher Zustand würde eine unüberbrückbare Kluft zwischen diesen Volksgenossen und dem übrigen Teil des Volkes ziehen, er würde den Todeskeim für jedes Recht, aber auch für jede Volksgemeinschaft bedeuten.

Eine wirklich auf Vertrauen und Achtung aufgebaute Gemeinschaft aller Artgleichen ist nur möglich, wenn alle, aber auch alle Teile der Gemeinschaft von der Gewißheit durchdrungen und erfüllt sind, daß ihnen der Schutz des Gesetzes, daß ihnen das Recht gemeinsam und gleich gewährleistet ist. Der Nationalsozialismus kennt allerdings als geschworener Feind des liberalistischen Begriffes der „Gleichheit“ auch auf

dem Gebiete des Rechts und der Rechtsanwendung eine Differenzierung. Das ist aber keine Stufung nach unten, sondern eine solche nach oben! Wir wollen doch nicht die Kleinen hängen und die Großen laufen lassen, sondern wir wollen gerade die großen Schädlinge besonders anfassen. Diesem nationalsozialistischen Staatsgrundsatz hat der Führer in seinen zwölf Punkten erneut klassischen und fundamentalen Ausdruck verliehen.

Das besagt noch nicht, daß jede Gesetzesbestimmung zu jeder Zeit starr und ohne Rücksicht auf besondere Verhältnisse des Einzelfalles angewendet werden muß. Die Organe im Staate, die über das Recht und damit über die Rechtssicherheit zu wachen haben, müssen sich jederzeit vor Augen halten, daß sie die Gesetze nicht um der Gesetzesanwendung willen anwenden, sondern daß sie ihre Tätigkeit ausüben, um Berechtigte üben zu können. Nicht auf den Buchstaben kommt es an, sondern allein auf den Sinn und den Geist des Gesetzes.

Hier warne ich noch einmal vor der Überspizung des Rechtes. Wenn immer gesagt wird: das Recht ist ewig — wenn man sagt, daß alles wanken könne, nur das Recht nicht —, dann ist dem entgegenzuhalten, daß sich auch das Recht täglich ändern kann. Neue Gesetze — neues Recht, neue Regierungen — neue Gesetze! Wie häufig erlebten wir es, daß das, was gestern noch Recht war, morgen Unrecht wurde. Es mögen sich in einzelnen Fällen Gesetze ändern, eins aber bleibt ewig: Das ist nicht der Buchstabe des Gesetzes, nicht der Buchstabe des Rechts, sondern das Rechtsempfinden selbst. Das ist das Ewige: Das Empfinden, die Sehnsucht nach dem Recht und der Glaube an die Berechtigte.

Man kann es aber deshalb nicht gesetzmäßig und paragrafenmäßig überspizien. Das moralische Recht ist das ewige

Recht. Das ewige Recht, das moralische Recht aber liegt seit Tausenden von Jahren fest verankert in der Brust der Menschen. Es pflanzt sich fort von Ahnen auf Nachkommen und ist aus dem Blute des Volkes geboren. Und darum haben die Blut- und Artgleichen ihr Recht und verstehen es. Sie werden vielleicht unten in der Südsee keinen Menschen finden, der nordisch-germanisches Recht verstünde. Das, was dort als Rechtsbegriff von jedem einzelnen aufgefaßt wird und als ewiges Recht gilt, wird von uns nicht verstanden und zurückgewiesen. Das Blut spricht seine Sprache. Die erste Sprache, die es spricht, ist eine Sprache des Rechts als der Grundlage des Zusammenhanges und Zusammenschlusses der Artgleichen. Man hört: Möge die Welt untergehen, wenn nur das Gesetz bestehen bleibt. Nein, das Gesetz ist sinnlos, wenn die Welt untergegangen ist. Mag ein Gesetz untergehen, dann kann ein neues erlassen werden. Wenn aber die Welt untergeht, sinkt alles zusammen. Oder man sagt: mögen Völker untergehen! Nein, die Völker sind das Primäre und tragen ihr ungeschriebenes Recht als heiligste Blut in ihrer Brust.

Meine Herren Juristen, wir haben gesehen, wie gerade im Privatrecht unerhörte Rechtsbrüche vorgekommen sind. Gehen Sie in das Volk hinaus und fragen Sie, ob das heutige Privatrecht, das aus kapitalistischer Einstellung heraus geworden ist, nicht den schwachen Kleinen schützt, sondern dem Ausbeuter das Recht zusichert. Dieses Gesetz wird niemals vom Volke verstanden, das Volk steht wirklich beisspiellos oft solchen Rechtsbrüchen gegenüber. Das Volk findet sich im tiefsten Innern, in seinem Rechtsbewußtsein und in dem, was in seiner Brust liegt, aufs äußerste gekränkt. Es kann nicht verstehen, wenn aus irgendeinem alten Schmöcker etwas ausgegraben wird, was man zu streichen vergessen hat, und so ein Recht geschaffen wird, das tiefes Unrecht wird. Hören Sie sich die homerischen Gesänge der beiden Anwälte an, und Sie werden verstehen, was Recht und was Verdrehung dar-

stellt. Ein gesundes und klares Recht muß von den einzelnen eigentlich selbst vertreten werden können. Zur Vertretung des wahrhaften Rechts bedarf es eigentlich nicht des Anwalts. Mag der Anwalt für viele andere notwendig sein, aber jeder Volksgenosse muß das Gefühl haben: Nicht durch die besondere Schwachhaftigkeit des Anwalts bin ich vor Gericht gesichert, sondern durch mein Recht, mit dem ich vor dem Richter stehe.

Und, meine Herren, welch trauriges Kapitel stellt das heutige Rechtswesen zum Teil noch dar. Wenn wir auch hier wieder auf das Privatrecht übergehen, wo jeder einzelne weiß, ich kann ja nur mein Recht gewinnen, wenn ich über das notwendige Bankkonto dazu verfüge, dann weiß ja der arme kleine Mann: er kann nicht zu seinem Recht kommen, weil er schon in der zweiten Instanz gar nicht mehr die Gebühren erstellen kann; er weiß: hat der andere den längeren Atem und den gespickteren Geldbeutel, dann gewinnt er auf jeden Fall. Was haben wir in dieser Beziehung schon an kapitalistischer Ausbeutung erlebt. Wenn irgend etwas unentgeltlich sein müßte, dann ist es die Vertretung des wahrhaften Rechts der Volksgemeinschaft. Meine Herren, halten Sie mir nicht entgegen: dann hätten wir ja eine Flut von Prozessen ohne gleichen; die Gesamtheit der Richter würde darin ersticken. Meine Herren, ich bin der Meinung, daß sich eine solche scheinbare Gefahr abwenden ließe, wenn Sie den, der einen Prozeß leichtsinnig anfängt, mit Strafe belegen. Sie werden damit dasselbe, aber gerechter, erreichen als nach dem bisherigen Verfahren.

So hoffe ich und bin überzeugt, daß der nationalsozialistische Staat — das ist insonderheit Aufgabe dieser nationalsozialistischen Schöpfung der Rechtsakademie — hier auf diesem traurigen Gebiete grundlegend Wandel schaffen wird, um dadurch das Rechtsempfinden als Grundlage der Volks-

gemeinschaft wirklich und wahrhaftig zu stärken und zu fördern.

Meine Herren, es können Umstände eintreten und vorliegen, durch die die Anwendung der ordentlichen Gesetze geradezu zu schwerem Unrecht führen kann. Die Anwendung des Gesetzes darf in solchen Fällen nicht willkürlich unterbleiben; denn die Richter und die Verwaltung sind an das Gesetz als den niedergeschriebenen Willen des Führers gebunden. Ein willkürliches Abweichen vom Gesetz würde daher Verletzung der Befolgungspflicht und deshalb Unrecht und Rechtsunsicherheit bedeuten.

Aber von den mit der Strafrechtspflege im weitesten Sinne betrauten Organen der Gemeinschaft muß in derartigen Fällen erwartet werden, daß sie den Stellen, die hier im Wege der Gnade Ausgleich schaffen können, Gelegenheit geben, darüber zu befinden. So habe ich es beispielsweise als Unrecht empfunden, daß man Männer nach den Bestimmungen der für normale Zeiten geschaffenen Gesetze be- und verurteilte, die in den ersten Monaten nach der Machtübernahme aus ehrlichem kämpferischem Willen für die nationalsozialistische Revolution gegen die bestehenden Gesetze verstoßen hatten. Revolution bedeutet Kampf, und revolutionärer Kampf führt zuweilen aus Notwendigkeiten heraus zu Ungesetzlichkeiten. Kein Volk der Erde kann über uns richten, weil im Laufe dieses Ringens hier und da etwa auch einiges geschehen ist, was in ruhigen Zeiten nicht vorgekommen wäre. Revolutionen werden bei anderen Völkern ungezügelt und regellos. Die nationalsozialistische Revolution hat sich in unerhörter Disziplin und Gesetzhaltung vollzogen. Es erschien mir daher widersinnig und dem Gebote einer wahren Gerechtigkeit widersprechend, diejenigen, die sich in selbstloser Hingabe für die Sache hatten hinreißen lassen, unter Hinweis auf diese auch von ihnen mit ermöglichte Gesetzhaltung der Revolution zu bestrafen. Aus diesem Grunde habe ich seinerzeit den Herrn

Justizminister ermächtigt, in Preußen für gewisse strafbare Handlungen, die bei der Durchsetzung des nationalsozialistischen Staates vor dem 15. Juni 1933 begangen worden waren, das Niederschlagungsrecht auszuüben, und ich weiß, daß diese Maßnahme viel Segen geschaffen, manche innere Ungerechtigkeit verhindert und manchem ehrlichen nationalsozialistischen Kämpfer den Glauben an die Treue und Gerechtigkeit seiner Führung erhalten hat.

Der Führer hat den Zustand der Revolution aber inzwischen für beendet erklärt. Wir haben uns in die Zeit geordneten Neuaufbaues durchgekämpft. Der Führer hat in seinem Amnestiegesetz vom 7. August 1934 noch einmal in hochherzigster Weise Gnade geübt. Wer sich gegen die Gesetze des Staates vergeht, handelt gegen den Willen des Führers, handelt gegen die Bewegung, gegen den Staatsgedanken und gegen unsere Weltanschauung. Er verletzt damit die heilige Treuepflicht gegenüber dem Führer; denn die Treue der Gefolgschaft heißt Gehorsam. Er handelt damit auch gegen die Volksgemeinschaft, die vom Geiste und Willen des Führers erfüllt und getragen wird. Das gilt für jeden, aber auch jeden Volksgenossen. Es geht nicht an, daß sich derjenige, der sich einst um Volk und Staat Verdienste erworben hat, jetzt unter Berufung auf diese Verdienste als über den Befehlen stehend betrachten könnte. Das würde das Ende jeder Rechtssicherheit, nackte Willkür und damit den Schluß jeder Volksgemeinschaft bedeuten. Wir alten Nationalsozialisten haben in den langen Jahren der Kampfzeit von unserem Führer gelernt, selbstlos der Sache zu dienen, uns selbstlos und uneigennützig nur einem tätig hinzugeben, der großen heiligen Liebe zum deutschen Volke, zur deutschen Volksgemeinschaft. Wir haben nicht gekämpft, um Vorteile vor anderen zu erlangen. Hätten wir das getan, so verdienten wir nicht den Namen ehrlicher Kämpfer, so verdienten wir nicht die Achtung vor uns und unserem Kampf, die wir heute fordern können

und fordern. Für uns gilt weiter in unserem Kampfe das große Gesetz des Führers: „Alles um des Volkes willen tun, in allem nur an das Volk und seine Gemeinschaft denken!“ Wohin es führt, wenn wir dieses Gesetz vergessen, das haben uns die Ereignisse, die wir in der Mitte dieses Jahres erleben mußten, mit erschütternder Deutlichkeit gezeigt. Die harte und entschlossene Tat des Führers war auch deshalb erforderlich, um eine Zerstörung der Rechtssicherheit zu vermeiden und damit die bedrohte Volksgemeinschaft zu retten.

Meine Herren, wie ist diese vielleicht größte Rechtstat vom Auslande mißverstanden worden! Wie hat man zu erklären versucht, hier habe Willkür geherrscht, hier sei ohne ordentliche Gerichte verurteilt worden und ähnliches mehr. Meine Herren, für das deutsche Volk ist das erledigt durch das Wort des Richters in dieser Stunde, des Führers, der erklärt hat, in dieser Stunde der höchsten Gefahr sei er allein, der vom Volke gewählte Führer, oberster und alleiniger Gerichtsherr der deutschen Nation. Das Aufatmen des ganzen Volkes, seine Zustimmung, seine dem Führer bezeugte glühende Begeisterung in jenen Tagen sprachen ein beredteres Zeugnis für das Rechtsempfinden des Volkes, als alle anderen Dinge je vermocht hätten. Darum bitte ich auch hier noch einmal die Herren Richter und Staatsanwälte, gerade die heutige Lage mit einem besonderen Takt zu behandeln. Sie haben eine sehr wichtige, eine unerhört notwendige, aber auch sehr diffizile Aufgabe. Noch denken wir alle zunächst an die jahrelange, leidenschaftliche Kampfzeit gegen einen Staat, den wir gestürzt haben und dessen Gesetze wir nicht anerkennen konnten. Aus diesem Grunde dämmert und schläft noch in zahllosen unserer Kämpfer das Gefühl, daß ihnen Unrecht widerfährt von dem damaligen Staat, durch den Mund der damaligen Richter, die auch heute noch im Amte sind. Meine Herren, Sie mögen sich nur einmal in die Seele dieser kleinen Kämpfer hineinversetzen und mögen daraus erkennen, was für eine

unerhört wichtige Aufgabe Sie heute zum Zusammenhalten der Volksgemeinschaft haben. Sie müssen auf der einen Seite das unerbittliche Recht sprechen lassen, auf der anderen Seite darf die Ihnen durch unsere Autorität gegebene Machtstellung nicht mißbraucht werden, um, wie es bei Richtern, die innerlich die Volksgemeinschaft des nationalsozialistischen Staates nicht anerkennen wollen, vorgekommen ist, die schwersten Härten des Gesetzes insonderheit gegen Nationalsozialisten sprechen zu lassen.

Viel Arbeit von uns im Aufbau des Staates, viel Reden und Predigen von uns, um das Rechtsempfinden im Volke zu stärken und um das Recht wieder in seine alte Sicherheit einzuführen, wird zerstört, wenn der einzelne fühlt: die Strafe gegen dich fällt nach dem härtesten Strafmaß aus, nicht um der Tat willen, die du getan hast, sondern weil du Nationalsozialist bist; man will nicht dich, man will die Bewegung treffen. Ja, da muß ich sagen, da zündet man einen gefährlichen Funken an, und wenn ich das Empfinden haben muß, daß das mit Absicht geschieht, dann sage ich weiter: das grenzt auch an Verrat. Wenn erst in das Empfinden des Volksgenossen das Gefühl kommt, daß seine Führer ihn verlassen und verraten haben, daß er wie in früheren Zeiten unter einem Brüning und Groener deshalb erneut und erschwert verfolgt wird, weil er Nationalsozialist ist, dann hat das selbstverständlich mit Recht nichts mehr zu tun, und mag zehnmal die äußere paragraphenmäßige Form hier Recht sprechen, mag zehnmal der Richter sagen: Gesetzmäßig bin ich gezwungen, die Höchststrafe auszusprechen, wenn jeder das Empfinden hat, daß dieses Recht ein Faustschlag ins Gesicht des wahren Rechtsempfindens des Volkes ist. Hier muß ich betonen: Gerade bei den Richtern und Staatsanwälten liegt es, Hand in Hand mit uns die neue Rechtsicherheit aufzubauen, von allen Seiten, aber in nationalsozialistischem Geist.

Volksgemeinschaft, meine Herren, verlangt Selbstlosigkeit; sie verlangt aber auch Vertrauen und hilfsbereites Verstehen jedes einzelnen gegenüber den Volksgenossen.

Meine Herren, ich komme wieder zu einem wichtigen Kapitel der liberalistischen Vergangenheit und des vergangenen Systems. Falsche Milde, falsche Humanität sorgen nur dafür, Rechtsbegriffe und Rechtssicherheit zu untergraben, zu unterwühlen, zu zerstören. Wenn Sie die Annalen durchlesen von Gerichtsurteilen gegen die schwersten Verbrechen des Mordes und des Raubes, und wenn Sie dann sehen, ganz gleichgültig, ob das Verbrechen mit der größten Brutalität und Niedertracht ausgeführt worden ist, daß über allem die Begnadigung schwebt — in demselben Augenblick, in welchem man nichts tut zum Schutze der Freiheitskämpfer! Während man sie aus dem Hinterhalt ermorden und erschießen läßt und nichts zu ihrem Schutze tut, begnadigt man Mörder um Mörder. Das untergräbt selbstverständlich die Rechtssicherheit. Da können Sie nicht mehr von einem Rechtsempfinden des Volkes sprechen, und Sie zerstören auch die Rechtssicherheit aus einem anderen Grunde. Denken Sie sich die Lage eines Taxichauffeurs, wenn er nachts aufgefordert wird, in eine dunkle Vorstadt hinauszufahren, und nicht weiß, ob er hinter sich einen anständigen Menschen oder einen Mörder sitzen hat! Denken Sie sich einen dienstfreundigen Kassenboten oder Geldbriefträger, der erlebt, daß einer seiner Berufskameraden einfach abgeschlachtet werden kann, ohne daß dem, der es tut, ebenfalls der Kopf heruntergeholt wird. Nein, meine Herren, falsche Milde hat zu allen Zeiten die Rechtssicherheit zerstört und den Staat selbst untergraben. So wie man jenem Menschen gegenüber, der gefehlt hat, nicht das Urteil ewiger Verdammnis sprechen darf und sprechen soll, so wie man sich jedesmal klar sein muß, daß auch der fehlende Mensch wieder zurückgeholt werden muß in die Volksgemeinschaft, so muß es doch irgendwie eine unübersteigbare Grenze geben. Wer vor dem Leben des

Mitmenschen keine Achtung hat und oft um lächerlicher Vorteile willen, um gewisser Unbequemlichkeiten willen das Leben des Mitmenschen einfach austilgt, hat selbst das Recht verwirkt, der Volksgemeinschaft noch weiter zur Last zu fallen. Entspricht es dem Rechtsempfinden, der Rechtssicherheit, wenn diese Raubmörder dem Steuerzahler noch weiter zur Last fallen sollen, wenn sie — gänzlich unsinnig, da sie ja doch nicht wieder in die Volksgemeinschaft eintreten können — nun ewig hinter Gittern leben sollen? Ich glaube nein, meine Herren! Hier ist die Milde falsch verstanden! Hier ist die wahre Milde die, jene Elemente zu schützen, die von ihnen angegriffen waren.

Ich habe daher vom ersten Tage an rücksichtslosen Kampf und Vernichtung allen denen angesagt, die aus Selbstsucht und asozialen Trieben die Gemeinschaft und ihre Glieder gefährden und stören. Ich habe grundsätzlich dort die Begnadigung verweigert, wo Menschenblut vergossen war, wo gemordet worden war.

Und der Erfolg? — Sehen Sie sich die Statistik durch, vergleichen Sie einmal die Raubmorde vor unserer Machtergreifung und danach — und Sie werden erkennen, daß in einem Monat im Jahre 1932 allein in Berlin mehr Raubmorde geschehen waren als im ganzen Jahre 1933 im gesamten Preußen. Ich meine, das spricht eine deutliche Sprache und weist darauf hin, was zu geschehen hat, um Rechtsempfinden und Rechtssicherheit des Volkes zu gewährleisten. Kein Mensch im Volke wird ein Rechtsempfinden dafür aufbringen, wenn der Mörder eines Geldbriefträgers einfach begnadigt wird. Kein Mensch im Volke wird ein Rechtsempfinden dafür aufbringen, wenn der, der ein Mädchen genötigt und es dann ermordet hat, begnadigt wird und nun die Folgen seiner Tat nicht zu tragen braucht. Nein, hier spricht auch wieder das ewige Recht in der Brust der Menschen, und das ist das wahre Rechtsempfinden, und das führt

dann zur Rechtssicherheit und zur Grundlage der gesamten Volksgemeinschaft. Darum habe ich in zahlreichen Fällen die Begnadigung asozialer Elemente, die nach Gesetz und Richterspruch ihr Leben verwirkt hatten, abgelehnt.

Darum habe ich Schluß gemacht mit dem Unfug törichter, von falschen, ungesunden Menschheitsidealen beeinflusster Strafvollzugsmethoden, und habe dafür Sorge getragen, daß Strafen wieder Strafen wurden. Darum habe ich von meinen Beamten immer wieder verlangt, daß sie rückhaltslos und ohne Rücksicht auf ihre eigene Person ihre Pflicht tun. Ihre Pflicht aber ist, mit aller Kraft unermüdblich dafür zu arbeiten und zu sorgen, daß die Volksgemeinschaft nicht gefährdet wird, daß jedes Glied dieser Gemeinschaft in seiner Persönlichkeit und in seiner Rechtssphäre geschützt und gesichert leben kann, sich und der Allgemeinheit zum Wohle.

Wir Nationalsozialisten haben kein Verständnis für überspizte Rechtstüfteleien. Wir lehnen es ab, jedem Querulanten und Denunzianten die Möglichkeit zu ungetrübtem Ausleben seiner lästigen und gefährlichen Neigungen zu geben. Wir bezeichnen es nicht als Rechtssicherheit, wenn der Staat seine Organe und seine Machtmittel denen treulich zur Verfügung stellt, die unter diesem Schutze ihn und seine Zwecke bekämpfen wollen. Das ist für uns jedenfalls nicht Rechtssicherheit, sondern Verbrechen am Volk und seiner Gemeinschaft. Wir wollen aber alles tun, um dieser Gemeinschaft zu dienen, um jedem Volksgenossen Lebensraum, Lebenssicherheit, Lebensfreiheit und damit Lebens- und Berufsfreude zu gewährleisten und ihm so die Möglichkeit garantieren, als Teil der Gemeinschaft zu leben und zu wirken. Das ist das Rechtsbewußtsein, wie es in der Tiefe des deutschen Menschen stets gelebt hat. Das ist die Rechtssicherheit, die wir als Grundlage der Volksgemeinschaft anerkennen und verstehen. Und diese Rechtssicherheit müssen und werden wir erneut stärken und stabilisieren für jedermann und gegen jedermann.

Im Kampfe gegen falsches Recht und Rechtlosigkeit hat Adolf Hitler das Dritte Reich geschaffen. Sorge jeder an seinem Platze, auf den ihn der Führer gestellt hat, dafür, daß es in die Geschichte als das Reich der Gerechtigkeit eingeht mit dem altpreussischen Grundsatz: *Suum cuique* — Jedem das Seine!